



dsjv
DEUTSCH-SCHWEIZERISCHE
JURISTENVEREINIGUNG E.V.

HERBSTVERANSTALTUNG | 5./6. September 2024 | HAMBURG

Kampf um die letzte Münze

Insolvenz und Vollstreckung im grenzüberschreitenden Kontext

Arrest und andere vorsorgliche Sicherungsmaßnahmen sowie der grenzüberschreitende Vollzug von Urteilen und Verfügungen: Wie sichert man, was noch zu holen ist?



RA Felix C. Meier-Dieterle
VISCHER AG
Partner



RA Florian Schiller
PLUTA Rechtsanwalts GmbH
Insolvenzverwalter

1. Sicherungsmittel nach Erlass eines Urteils

- Urteil OG Zürich (2. Instanz)
- Urteil OLG Hamburg (2. Instanz)

- Je Urteil auf Zahlung einer Geldsumme

- andere Verfügungen:
 - Urteile auf Sachleistungen (Rechenschaft, Besuchsrecht etc.)
 - Öffentlich-rechtliche Verfügungen (Steuern, Bussen etc.)

2. Rechtliche Voraussetzungen (CH, DE)

- Art. 2 Abs. 1 CH-IPRG (Vorbehalt von Staatsverträgen)
- § 722 D-ZPO, § 1 D-AVAG (dort: Auflistung weiterer Staatsverträge)
- Lugano-Übereinkommen, Art. 47 (Das Übereinkommen ist gem. Art. 69 Abs. 5 zwischen der Europäischen Union und der Schweizerischen Eidgenossenschaft am 1.1.2011 in Kraft getreten (ABl. 2011 L 138 S. 1)).

1. *«Ist eine Entscheidung nach diesem Übereinkommen anzuerkennen, so ist der Antragsteller nicht daran gehindert, einstweilige Massnahmen einschliesslich solcher, die auf eine Sicherung gerichtet sind, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats in Anspruch zu nehmen, ohne dass es einer Vollstreckbarerklärung nach Artikel 41 bedarf.»*

2. *«Die Vollstreckbarerklärung gibt die Befugnis, Massnahmen, die auf eine Sicherung gerichtet sind, zu veranlassen.»*

[...]

3. Sicherungsmittel nach Erlass eines Urteils (CH)

- Arrest (Art. 271 ff. CH-SchKG)
 - Voraussetzungen: Forderung, Arrestgrund (z.B. in- oder ausländisches (Schieds)- Urteil), Vermögenswerte des Schuldners, Bescheinigung gemäss Anhang V zum LugÜ
 - Zuständigkeit: Gericht am Wohnsitz des Schuldners oder am Ort der Vermögensgegenstände
 - Vorab: Vollstreckbarerklärung des ausländischen Urteils
- Ex-parte Verfahren
 - Beweismass: Glaubhaftmachen
 - Arrestvollzug durch Betreibungsamt (Vollstreckungsamt)
 - Anweisungen an Drittschuldner (Banken), Grundbuchämter etc., Beschlagnahme von Sachwerten (Aktienzertifikate, Fahrzeuge etc), Krypto-Assets

4. Sicherungsmittel nach Erlass eines Urteils (DE)

Allg. Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung (§§ 704 ff. D-ZPO):

- 1) **Vollstreckungsfähiger Titel:** § 704 D-ZPO: Endurteil - eine die Instanz endgültig abschließende Entscheidung;
Teilurteile (§ 301), Verzichtsurteile (§ 306), Anerkenntnisurteile (§ 307), Vorbehaltsurteile (§§ 302 Abs. 3, 599 Abs. 3) Versäumnisurteile (§ 330)
- 2) **Klausel:** §§ 724, 725 D-ZPO: vollstreckbare Ausfertigung besteht aus einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils bzw. eines vollstreckbaren Beschlusses. Erteilt vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Prozessgerichts.
- 3) **Zustellung:** § 750 D-ZPO; Zustellung an Vollstreckungsschuldner auch durch Gläubiger

4. Sicherungsmittel nach Erlass eines Urteils (DE)

Voraussetzungen einer Zwangsvollstreckung aus ausländischem Titel (§§ 3 ff. D-AVAG):

- 1) **Vollstreckungsfähiger Titel:** § 2 Nr. 2 D-AVAG: jede Entscheidung, jeder gerichtliche Vergleich und jede öffentliche Urkunde, auf die oder den der jeweils auszuführende Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag nach § 1 Absatz 1 Nummer 1 oder das jeweils durchzuführende Abkommen nach § 1 Absatz 1 Nummer 2 Anwendung findet
- 2) **Vollstreckbarkeitserklärung:** § 3 D-AVAG: Zuständigkeit: Landgericht am Wohnsitz des Vollstreckungsschuldners, funktional: Vorsitzender einer Zivilkammer
- 3) **Klausel:** § 9 D-AVAG: vollstreckbare Ausfertigung besteht aus einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils bzw. eines vollstreckbaren Beschlusses. Erteilt vom Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Landgerichts.
- 4) **Zustellung:** § 10 D-AVAG; Zustellung an Vollstreckungsschuldner von Amts wegen

4. Sicherungsmittel nach Erlass eines Urteils (DE)

Verfügbare Möglichkeiten einer Zwangsvollstreckung:

- Zuständigkeit: Vollstreckungsgericht, Gerichtsvollzieher beim Amtsgericht des Wohnsitzes
- Pfändung in körperliche Gegenstände (§§ 808 ff. D-ZPO) durch GV
- Pfändung in Forderungen (§§ 828 ff. D-ZPO) durch VollstreckungsG
- Zwangshypothek (§§ 864 ff. D-ZPO); Realisierung über ZVG
- Weitere Maßnahmen: Vermögensauskunft (§§ 802c ff. D-ZPO)
- Pfändungsschutzregeln: §§ 811, 850-851d D-ZPO

5. Sicherungsmittel vor Erlass eines Urteils (CH)

- Arrestvoraussetzungen gemäss Folie 3
- Hauptfall: Ausländerarrest (kein Zwangsvollstreckungsort gegen Schuldner in der CH)

6. Sicherungsmittel vor Erlass eines Urteils (DE)

1) Arrest, §§ 916 ff. D-ZPO

Voraussetzungen des Arrests (§§ 916-927 D-ZPO)

- richtet sich auf Geldforderung
- Arrestgrund muss vorliegen („Dringlichkeit“)
- Zuständigkeit: Gericht der Hauptsache oder Wohnsitz
- formelle Voraussetzungen: Glaubhaftmachung genügt

Vollzug des Arrests (§§ 928-934 D-ZPO)

2) Einstweilige Verfügung, §§ 935 ff. D-ZPO

- richtet sich auf einen bestimmten Streitgegenstand

7. Abwehr des Schuldners (CH)

Arrest

- Arresteinsprache innert 10 Tagen nach Zustellung der Arresturkunde
- Kontradiktorisches Verfahren
- Gericht überprüft den Arrestbefehl von Neuem
- Beschwerde an kantonales Obergericht / CH-Bundesgericht

Vollstreckbarerklärung

- Beschwerde an kantonales Obergericht
- Prüfungsrahmen: Art. 34 Lugano-Übereinkommen

Schutzschrift

8. Abwehr des Schuldners (DE)

- Beschwerde innerhalb Monatsfrist gegen Erteilung der Vollstreckungsklausel beim zuständigen Oberlandesgericht (OLG), § 11 D-AVAG
- Vollstreckungsabwehrklage nur beim Gericht des ersten Rechtszugs (§ 14 D-AVAG, § 767 D-ZPO)
- Prüfungsrahmen: Artikel 34 Lugano-Übereinkunft
 - Eine Entscheidung wird nicht anerkannt, wenn
 1. die Anerkennung der öffentlichen Ordnung (ordre public) des Staates, in dem sie geltend gemacht wird, offensichtlich widersprechen würde;
 2. dem Beklagten, der sich auf das Verfahren nicht eingelassen hat, das verfahrenseinleitende Schriftstück oder ein gleichwertiges Schriftstück nicht so rechtzeitig und in einer Weise zugestellt worden ist, dass er sich verteidigen konnte, es sei denn, der Beklagte hat gegen die Entscheidung keinen Rechtsbehelf eingelegt, obwohl er die Möglichkeit dazu hatte;
 3. sie mit einer Entscheidung unvereinbar ist, die zwischen denselben Parteien in dem Staat, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird, ergangen ist;
 4. sie mit einer früheren Entscheidung unvereinbar ist, die in einem anderen durch dieses Übereinkommen gebundenen Staat oder in einem Drittstaat zwischen denselben Parteien in einem Rechtsstreit wegen desselben Anspruchs ergangen ist, sofern die frühere Entscheidung die notwendigen Voraussetzungen für ihre Anerkennung in dem Staat erfüllt, in dem die Anerkennung geltend gemacht wird.

9. Prosequierungspflicht Gläubiger (CH)

- Fortsetzung der Zwangsvollstreckung innert kurzer, zumeist 10-tägiger Fristen
- Gestützt auf Urteil: bis Pfändung / Konkurs
- Vor Erlass eines Urteils: ev. vorab ordentlicher Prozess im In- oder Ausland / Schiedsverfahren, nachher bis Pfändung / Konkurs

10. Prosequierungspflicht Gläubiger (DE)

- Prosequierungspflicht besteht grundsätzlich nur bei vorläufigen Sicherungsmaßnahmen wie Arrest und einstweilige Verfügung
- § 926 D-ZPO: Arrestgericht hat auf Antrag ohne mündliche Verhandlung anzuordnen, dass die Partei, die den Arrestbefehl erwirkt hat, binnen einer zu bestimmenden Frist Klage zu erheben habe; gilt auch einstweilige Verfügungen
- Sonderfall: Schutzschriften
Um sich gegenüber einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung und ohne vorherige Anhörung Gehör zu verschaffen und den Erlass einer einstweiligen Verfügung oder – weniger häufig – eines Arrests zu verhindern, können Antragsgegner eine Schutzschrift einreichen, § 945a D-ZPO

11. Einzelne Punkte (CH / DE)

- Vorrechte des Arrestgläubigers
- Durchgriff auf Vermögenswerte von Dritten
- Verzugszinsen
- Kosten
- Sicherheitsleistung
- UBS / Credit Suisse (CH)
- Brexit-Urteile
- Nachweis ausländisches Recht

12. Know-how

- www.arrestpraxis.ch